

Elternwahlrecht beim Übergang von der Jahrgangsstufe 6 nach 7

Schülerinnen und Schüler, die nach dem in der neuen Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Verfahren mit dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 die Übergangsberechtigung für das Gymnasium erhalten, erwerben damit die volle Berechtigung zum Durchlaufen des Gymnasiums bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 (entscheidend: Notenschwelle, ausreichender Erfolg im Kompetenzfeststellungsverfahren und überfachliche Kompetenzen). Begleitet wird dieses Verfahren durch eine intensive Beratungspraxis mit den Eltern.

Schülerinnen und Schüler, die nach diesem Verfahren die Übergangsberechtigung für das Gymnasium nicht erhalten, werden bei entsprechendem Elternwunsch für ein Jahr (Jahrgangsstufe 7) in das Gymnasium aufgenommen. Am Ende der Jahrgangsstufe 7 entscheidet die Zeugniskonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium bleiben darf. Diese Schülerinnen und Schüler erwerben die volle Berechtigung zum Durchlaufen des Gymnasiums also erst am Ende der Jahrgangsstufe 7.

Schülerinnen und Schüler mit voller Berechtigung zum Durchlaufen des Gymnasiums können nicht gegen den Willen der Eltern abgeschult werden.

Das Verfahren wird wissenschaftlich begleitet und nach 3 Jahren evaluiert und auf seine Wirksamkeit hin überprüft.

Entschleunigung: Stufenweise Einführung der Schulreform

Mit der stufenweisen Einführung bekommen die Schulen, die sich noch nicht ausreichend vorbereitet fühlen, zusätzlich Zeit für die Fortbildung der Lehrer und die organisatorischen Vorbereitungen in der Schule.

- 2010/11: Die Starterschulen richten erstmalig die 5. Klassen ein. Sie sind 2009 mit der 4. Klasse Primarschule gestartet. Basis: freiwilliger Beschluss der Schulkonferenz.
- 2010/11: Zweite Tranche Starterschulen richten 4. Klasse Unterstufe Primarschule ein. Basis: freiwilliger Beschluss der Schulkonferenz.
- 2011/12: Zweite Tranche Starterschulen richtet Klasse 5 Primarschule ein;
- 2011/12: Dritte Tranche - alle übrigen Schulen starten mit Klasse 4 der Unterstufe der Primarschule.
- 2013/14: Schulen der dritten Tranche richten als letzte Schulen 6. Klasse der Primarschule ein – die Reform ist durchgewachsen.

Qualitätsgarantie

Durch eine prozessbegleitende Qualitätssicherung wird die Einhaltung vereinbarter Qualitätskriterien garantiert. Dazu sind zur Beratung in einem Sonderausschuss der Bürgerschaft die fünf folgenden zentralen Umsetzungsfelder der Schulreform denkbar:

1. Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Obergrenzen für die Klassenfrequenzen
2. Versorgung der Schulen mit ausreichenden Klassen- und Fachräumen

3. Erreichen des Personalmixes an den Primar- und Stadtteilschulen
4. Stand der Fortbildung der Lehrkräfte
5. Ausbau der Ganztagsangebote

Die Qualitätsgarantie erfolgt auf der Grundlage einer transparenten Vorgehensweise in dem Dreischritt:

1. Regelmäßige Sachstandsberichte
2. Überprüfung und Einschätzung
3. Klärung des Nachsteuerungsbedarfs

Seitens der Schulbehörde wird die Qualitätssicherung begleitet durch ein kontinuierliches Monitoring der Schul- und Unterrichtsentwicklung durch das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung sowie eine Verkürzung des Turnus der Schulinspektion von 4 auf 3 Jahre.

Sonderausschuss zur Prozessbegleitung der Umsetzung

Einsetzung eines **Sonderausschusses**

(§ 52, BürgerschaftsGO (3) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten Sonderausschüsse einsetzen, die mit der Erledigung ihres Auftrages zu bestehen aufhören. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend)

- Vereinbart wird mit der Initiative das Gerüst für die Qualitätskriterien der Prozessbegleitung (Klassenfrequenzen, Fortschritt der notwendigen Um- und Zubauten, Zahl der Lehrerfortbildungen, individualisierter Unterricht, Lernerfolge, etc.) der Schulreform, das im Ausschuss noch um Fragen erweitert werden kann.
- Die Initiative kann ein Institut benennen, das zusammen mit der Universität Hamburg (eine institutionalisierte Kooperation mit der BSB besteht bereits) den Untersuchungsauftrag übernimmt.
- Der Sonderausschuss tagt alle drei Monate.
- Den Vorsitz wird infolge des seriellen Zugriffs der Fraktion ein/e CDU-Abgeordnete/r innehaben (§ 8 (1), 3)

Der Sonderausschuss führt jedes Mal eine Sachverständigenanhörung durch (§ 58 (2) BürgerschaftsGO)¹. Vorstandsmitglieder des Vereins „Wir wollen lernen!“ Förderverein für bessere Bildung in Hamburg e. V. können dabei auch als Sachverständige benannt werden, zusätzlich zu den Instituten, die die Prozessbegleitung durchführen oder anderen, von den Abgeordneten benannten ExpertInnen. Bei Bedarf kann im zweiten Teil der Tagesordnung eine öffentliche Anhörung nach § 59 BürgerschaftsGO)² durchgeführt werden.

¹ § 58 (2) Die Ausschüsse können Sachverständigen, Interessenvertreterinnen oder Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss geben

² § 59, Öffentliche Anhörungen (1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung hat jeder Ausschuss auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Der Ausschuss hat das Recht, weitere öffentliche Anhörungen zu beschließen. (...) (2) Die oder der Vorsitzende hat jede Bürgerin oder jedem Bürger, die oder der sich während der Anhörung bei der oder dem Vorsitzenden mit der Erklärung gemeldet hat, sie oder er könne zu dem zur Erörterung stehenden Gegenstand eine sachliche Auskunft geben. Die Anhörung ist beendet, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet oder wenn die oder Vorsitzende die Aussprache schließt, weil neue Gesichtspunkte zur Sache nicht mehr zu erwarten sind.